aber, da die dem Obergerichte vorgelegenen Akten bezüglich des Quantitativs der Entschädigung nicht spruchreif waren, das Berfahren des Obergerichtes, die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an die erste Instanz zurückzuweisen, als richtig. Dabei ist aber festzuhalten, daß, da es sich in dieser Richtung um ein neues erstinftangliches Urtheil über einen einzelnen, im frühern Verfahren gesetwidrig übergangenen, Punkt handelt, nach Ausfällen der neuen erstinstanglichen Entscheidung rücksichtlich berselben bas gewöhnliche kantonale Rechtsmittelverfah= ren zu beobachten ist und nicht etwa, wie bas Obergericht in seiner Schlufnahme vom 26. Oktober 1882 anzudeuten scheint, die Akten ohne Weiteres, zur Uebermittlung an das Bundes= gericht, der Obergerichtskanzlei zu übersenden sind. Erst wenn im Falle der Berufung auch die zweitinstanzliche Entscheidung über die Höhe der Entschädigung ergangen ift, so find, wenn nicht die Parteien auf die Weiterziehung verzichten, die bezüg= lichen Akten und Entscheidungen gleichzeitig mit den Akten über bie angeordnete Aftenvervollständigung bezüglich ber Schuldfrage dem Bundesgerichte zu übermitteln.

Demnach hat das Bundesgericht beschlossen:

Es sei die Eingabe des Impetranten im Sinne der Erwä= gungen abschlägig beschieden.

20. Urtheil vom 3. März 1883 in Sachen Eheleute Capeder.*

Die Klägerin hatte vor dem Bezirksgerichte Albula zur Bezgründung ihrer Scheidungsklage unter Anderm behauptet, daß der Beklagte sie am 20. Februar und zu Ostern 1882 in näher bezeichneter Weise thätlich mißhandelt und bedroht habe. Die von ihr dafür anerbotenen Beweise waren vom Gerichte erhoben worden; in seinem Endurtheil stellte indes das Bezirksgericht

bas Beweisergebniß nicht fest, sondern bemerkte, es möge dahin gestellt bleiben, ob diese Vorfälle in der von der Klägerin behaupteten Art und Weise stattgesunden haben und erkannte in der Hauptsache auf Trennung von Tisch und Bett auf die Dauer von zwei Jahren. In seinem die gänzliche Scheidung aussprechenden Urtheile bemerkt das Bundesgericht rücksichtlich der Würdigung der erwähnten Beweise:

In einem solchen Falle, wenn die kantonalen Instanzen das Ergebniß der Beweisführung über erhebliche Behauptungen nicht feststellen, sondern sich einer Beurtheilung der Beweisresultate, weil diese ihnen als für die Entscheidung der Sache unerheb-lich erscheinen, enthalten, muß dem Bundesgerichte das Recht gewahrt werden, den Thatbestand seinerseits sestzustellen, d. h. gestützt auf die Akten das Beweisergebniß selbst zu beurtheilen. Denn dieser Fall steht offenbar dem andern, in Art. 30, Absatz 4 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspsiege ausdrücklich vorgesehenen, daß die kantonalen Gerichte die Erhebung eines Beweises über erhebliche Thatsachen abslehnen, gleich; im letzterwähnten Falle aber steht dem Bundesserichte unzweiselhaft die eigene Würdigung der Ergebnisse der von ihm angeordneten neuen Beweissührung auch in thatsächlicher Richtung zu.

IV. Civilstreitigkeiten
zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.
Différends de droit civil
entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.

21. Urtheil vom 27. Januar 1883 in Sachen Baschlin gegen Aargau.

A. Mit Klageschrift vom 27. Oktober 1882 führt J. J. Baschlin zum Jordan in Schaffhausen, als Inhaber und Vertreter von 155 Partialobligationen des durch die Städte Winterthur,

^{*} Da dieses Urtheil im Uebrigen von gar keinem allgemeinen Interesse ist, so wird daraus nur obiges Bruchstück mitgetheilt.

Zofingen, Baden und Lenzburg garantirten Obligationenanlei= hens der schweizerischen Nationalbahngesellschaft folgendes aus Das 9 Millionen-Unleihen ber schweizerischen Nationalbahn sei bekanntlich von den 4 Städten Wintherthur, Zofingen, Ba= ben und Lenzburg folidarisch verbürgt worden; gegen die hier= auf bezüglichen Beschlüsse ber aargauischen Städte Zofingen, Baben und Lenzburg habe eine Minorität der Burgerschaft ben Refurs an die Oberbehörde, den Regierungsrath bes Kantons Aargau, ergriffen; der Regierungsrath bes Kantons Aargau habe aber diese Rekurse abgewiesen, mit ber Begründung, daß bie brei gargauischen Städte genügendes Bermögen und Steuer= frafte besitzen, um diese Garantieverpflichtung einzugehen. Nach= dem nun aber der Konkurs über die Nationalbahn erkannt und durchgeführt worden sei, machen die drei aargamschen Städte gar keine Miene, ihre Verpflichtungen zu erfüllen; ebensowenig finde es die Regierung in ihrer Pflicht diese saumigen, den schweizerischen Gemeindekredit schädigenden, Schuldner zur Gin= lösung der Verbindlichkeiten anzutreiben. Eine von ihm die3= jalls an die Regierung des Kantons Aargau gerichtete Rekla= mation sei unbeantwortet geblieben. Er beantrage nun: Das Bundesgericht wolle:

"1. Die Regierung von Aargau veranlassen, die nöthigen "Kapital-, Gewerbe- und Einkommenssteuern zu dekretieren, daß "die Schuldverpflichtungen durch diese drei Städte endlich ge- "beckt werden;

"2. beschließen, daß für den Fall, wenn der Steuererlaß die "nöthigen Mittel zu Deckung dieser Garantieschuld nicht bietet, "den Kanton Aargau die volle Verantwortlichkeit trifft und er "selbst die Erledigung dieses Schuldverhältnisses dieser drei aars "gauischen Städte an Hand nehmen muß."

Begründet werden diese Anträge lediglich durch Berufung auf §§ 26 Absat 1, 50 Absat 1 und 25 der aargauischen Kantonsversassung, wonach die Bedürfnisse des Staates und der Gemeinden, wenn die Erträgnisse ihres Vermögens und die übrigen gesetzlichen Einkünste zur Deckung derselben nicht außereichen, durch direkte Besteuerung bestritten werden, der Resgierungsrath die vollziehende Gewalt außübt, und ihm die Oberaussischt über die Gemeindersiter zusteht

B. In seiner Vernehmlassung auf diese Klage bestreitet der Regierungsrath des Kantons Aargan, ohne gleichzeitig zur Hauptsache zu verhandeln, die Kompetenz des Bundesgerichtes. indem er bemerkt: Die Klage sei in erster Linie barauf ge= richtet, daß ber Regierungsrath bes Kantons Aargau ein Steuer= bekret erlasse; sie sei also, da das Steuerrecht zweifellos bem öffentlichen Rechte angehöre, nicht privatrechtlicher Natur und bas Bundesgericht sei baher nach § 27 Ziffer 4 bes Bundes= gesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege nicht kompe= tent. Dies muffe, da das zweite klägerische Rechtsbegehren blos eventueller Natur und durchaus von dem ersten abhängig sei. auch für die Beurtheilung des zweiten Rechtsbegehren gelten. Es werde daher beantragt: Das Bundesgericht wolle sich in ber vorliegenden Streitsache als nicht kompetent erklären und erkennen, der Staat Aargau sei nicht schuldig, sich vor bem Bundesgerichte auf die Rlage bes J. J. Baschlin zum Jordan in Schaffhausen einzulaffen, unter Roftenfolge.

C. Gegenüber dieser Kompetenzeinrebe des Beklagten hält der Kläger die Kompetenz des Bundesgerichtes aufrecht, indem er die Frage auswirft, ob denn der Staat Aargan nicht für einen vom Regierungsrathe in corpore gesaßten Beschluß versantwortlich sei, und bei wem denn, wenn nicht beim Bundessgerichte, ein Privatmann in der vorwürsigen Sache sein Recht suchen solle; das Bundesgericht werde sich demnach kaum inskompetent erklären.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Nach § 27 Ziffer 4 bes Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege ist das Bundesgericht nur dann kompetent, wenn es sich um eine "civilrechtliche Streitigkeit" handelt.

2. Die, übrigens offenbar in thasächlicher und rechtlicher Beziehung durchaus mangelhaft substanziirte und begründete, Klage nun macht ohne Zweifel nicht einen privatrechtlichen Anspruch gegen den Fiskus des Kantons Aargau geltend, sondern sie richtet sich gegen die Regierung dieses Kantons als solche, in ihrer publizistischen Stellung, indem sie in erster Linie verlangt, daß die Regierung von dem staatlichen Hose

und fraft besselben die Stadtgemeinden Zosingen, Baden und Lenzburg zur Erhebung von Steuern behufs Bezahlung ihrer Schulden anhalte. Das zweite der klägerischen Rechtsbegehren, welches sich allerdings unmittelbar gegen den Staat Aargau richtet, vermag hieran nichts zu ändern, denn dasselbe ist ledigslich eventueller Natur, und, so wie es vom Kläger gestellt ist, durchaus von dem in erster Linie gestellten abhängig.

3. Die Klage qualifizirt sich also nicht etwa als civilrechtliche Schabenersatstage gegen den Staat aus dem Fundamente,
daß der Kläger durch rechtswidrige Amtshandlungen staatlicher
Beamten oder Behörden geschädigt sei und daß dasür der Staat
verantwortlich gemacht werden könne, in welchem Falle das
Bundesgericht allerdings kompetent wäre, sondern vielmehr als
eine öffentlich-rechtliche Beschwerde, wodurch verlangt wird,
daß die Regierung ihr als Behörde obliegende öffentlich-rechtliche Verpssichtungen ersülle und Akte der Staatshoheit, im
Interesse des Klägers, vornehme. Das Bundesgericht ist also
zu deren Beurtheilung nicht kompetent.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Klage wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten.

22. Urtheil vom 10. Februar 1883 in Sachen Kanton Thurgau.

A. Am 14./16. September 1854 ist zwischen den Regierungen der Kantone Zürich und Thurgau ein in der Folge von den gesetzgebenden Behörden beider Kantone sowie vom Bundesrathe genehmigter Bertrag "betreffend die Regulirung der Grenzvershältnisse bei Ellikon" abgeschlossen worden. Dieser Bertrag stellt unter Anderm in Art. 2 das Prinzip auf: "Alles Land, das "in Folge dieser Berständigung dem einen oder andern Kanton "neu zufällt, unterliegt in seder Beziehung der Gesetzgebung "des Kantons, dem es durch den gegenwärtigen Bertrag zugezutheilt wird." Bon diesem Prinzipe wird indeß in Art. 3 ibi-

dem zu Gunsten der zürcherischen Gemeinde Ellison die folgende Ausnahme gemacht: "Ausgenommen von der Bestimmung des "Art. 2 sind die dem Gemeindegute von Ellison zugehörenden "Güter im Gyl mit Bezug auf ihr Verhältniß zu der Gemeinde "Ueßlingen, der sie zugetheilt werden.

"Die Gemeinde Ellikon hat nämlich jährlich an die Muni= "zipalgemeinde Ueßlingen eine Abgabe von fünf Franken und "an die Ortsgemeinde Ueßlingen eine solche von zehn Franken "zu bezahlen.

"Dafür sollen aber die obgenannten Güter im Gyl, so lange "sie der Gemeinde Ellikon angehören, von allen und jeden "Gemeindslasten, für welche sie nach den bestehenden und künszitg zu erlassenden Gesetzen des Kantons Thurgau in Anspruch "genommen werden könnten, betreffen sie Kirchenz, Schulz oder "Armensachen, Straßen, Wuhrungen und derzseichen gänzlich "besreit sein und unabhängig von den Gemeindebehörden von "Neßlingen von der Gemeinde Ellikon bewirthschaftet werden "dürsen.

"Falls die Gemeinde Ellikon die Ghlfläche ganz oder theil-"weise veräußert, fällt die von derselben zu bezahlende Abgabe "nach dem Umfange der Veräußerung ganz oder theilweise weg "und es tritt das gesetzliche Verhältniß der Grundbesitzer zu "der Gemeinde Ueßlingen wieder ein."

Bor dem Abschlusse dieses Bertrages hatte das Departement der politischen Angelegenheiten des Kantons Zürich der Gemeindebehörde von Ellikon durch Schreiben vom 10. Juni 1854 mitgetheilt, daß es angesichts des unverkennbaren Gewichtes der Gründe, welche der Stand Thurgau für diesenige Grenz-linie, nach welcher die Güter im Gyl auf thurgauisches Gebiet sallen, geltend zu machen im Falle sei, das thurgauische Departement der äußern Angelegenheiten angefragt habe, ob nicht dortseits Geneigtheit vorhanden wäre, "die jährlichen Steuern an die Gemeinde Ueßlingen für die betressenden Güter zu siriren." Das thurgauische Departement habe hierauf trot des Widerspruchs der Gemeinde Ueßlingen bejahend geantwortet und die betreffende Forderung sixirt (und zwar so wie sie her= nach im Vertrage wirklich sestgestellt wurde). Dabei habe es,